



Hallenordnung der Sporthalle 50. Grundschule „Gertrud Caspari“ Dresden In 01109 Dresden, Dörnichtweg 54

Ruf: (03 51) 217 69 488 E-Mail: FOE_GB_Marie@dresdner-schulen.de
Hausmeister, Herr Weißbach Ruf: 0173-5999 638

Die Hallenordnung ist ergänzender Bestandteil der Haus- und Hofordnung sowie der Brandschutzordnung nach DIN 14096 (mit deren Teilen A, B und C) der 50. Grundschule, Dörnichtweg 54

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Hallenordnung gilt für alle Nutzer und Besucher der Sporthalle mit Freisportanlage sowie aller Nebenräume.
- 1.2 Den Weisungen des verantwortlichen Lehr- und technischen Personals ist stets Folge zu leisten.

2. Nutzungsrechte und Nutzungspflichten

- 2.1
 - Die Nutzung der Sporthalle ist montags bis freitags im Zeitraum von 7:00 bis 22:00 Uhr, an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 08:00 bis 20:00 Uhr (unter Beachtung der Ruhezeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr) zulässig. Die Belegung von Nutzungszeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen ergibt sich aus der "Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten" vom 22. Juni 2017 mit deren Anlage 7 "Vergabekonzept für Hallenzeiten in kommunalen Sporthallen".
 - Die Sporthalle wird für den Schul- und Hortsport sowie für den Vereinssport genutzt. Es ergeben sich folgende Auflagen:
 - Die zulässige Personenzahl innerhalb der Sporthalle wird für den **Schul-, Hort- und Vereinssport auf 60** begrenzt. Für **schulische Veranstaltungen werden max. 200 Personen** (= alle darin anwesenden Personen) festgelegt. Im Veranstaltungsfall dürfen Besucher keinen Zugang in den Geräteraum haben. Der Hallenboden ist bei Veranstaltungen zu schützen. Ein ordnungsgemäßer und sicherer Zu- und Abgangsverkehr ist jederzeit zu gewährleisten. Vor allem nach 20:00 Uhr, ist jeder Lärm, besonders im Freien, zu vermeiden.
- 2.2 Die Nutzung der Sporthalle durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf einer Nutzungsgenehmigung. Jede außerunterrichtliche Nutzung ist im Hallennutzungsbuch festzuhalten. Die vom Eigenbetrieb Sportstätten Dresden bei der Überlassung genehmigten Nutzungszeiten sind korrekt einzuhalten. Diese Zeiten beinhalten auch das Duschen, Umkleiden sowie das Verlassen des Schulgrundstückes.
- 2.3 Die Sporthalle darf nur bei Anwesenheit der verantwortlichen Übungsleiterin bzw. Übungsleiters zu den vereinbarten Zeiten und für die freigegebene Sportart betreten und genutzt werden. Diese sind für die Einhaltung der Hallenordnung und den sicheren ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
- 2.4 Durch den Hausmeister hat vorab eine Einweisung in die Räumlichkeiten, den Schließdienst und in die Benutzung technischer Anlagen zu erfolgen. Mit Ablauf der Nutzungsgenehmigung sind übergebene Schlüssel und Transponder umgehend und unaufgefordert dem Hausmeister oder dem Amt für Schulen zu übergeben. Der Verlust von Schlüsseln und Transpondern ist durch den Schlüsselempfänger unverzüglich fernmündlich und schriftlich dem Amt für Schulen anzuzeigen. Damit verbundene Ausgaben für die Neuanfertigung und Zustellung bzw. den Austausch der Schließanlage müssen vom Schlüsselempfänger (Nachweis im Schlüsselbuch Schule) getragen werden.
- 2.5 Im Winterhalbjahr sind die Aushänge des Hausmeisters bzw. der Sportlehrer zwecks Heizung zu beachten.
- 2.6 Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt auf dem Schulgrundstück (Wege zum Mietobjekt) in der Zeit Montag bis Freitag ab 20:00 Uhr bzw. ganztägig während der sächsischen Schulferien, an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen keinen Winterdienst. Soweit der Nutzer es für nötig erachtet, hat er die Schneeberäumung und die Streuung der Wege zur Sportanlage selbst durchzuführen.

3. Nutzungsbedingungen

- 3.1 Fußball mit Soft-/Indoorball ist in der Halle erlaubt. Inline-Skaten und Hockey sind verboten. Unihockey ist gemäß Lehrplan Sport erlaubt.
- 3.2 Die Eignung der Sporthalle zur Durchführung von Wettkämpfen ist durch die Sportvereine vorher zu prüfen.
- 3.3 Die Beschallungsanlage/die Musikanlage/das Soundsystem in der Sporthalle darf einen Gesamt-Schallleistungspegel von 101 dB(A) nicht überschreiten.

4. Verhalten in der Sporthalle

- 4.1 Der Verantwortliche hat als erster die Sporthalle zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass Ordnung und Sicherheit gegeben sind.
- 4.2 Alle Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Piktogramme und Sicherheitshinweise dürfen nicht beschädigt, überdeckt oder entfernt werden.
- 4.3 Nach der Nutzung ist die Sporthalle einschließlich der Nebenräume sowie Sanitäranlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Hocker und Turnbänke sind nach dem Training wieder in die Geräteräume zu stellen. Abschließend müssen die Türen und Fenster sowie die Haupttür verschlossen werden.
- 4.4 Das Rauchen, auch E-Zigarette, und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind im gesamten Komplex der Sporthalle einschließlich dazugehöriger Nebenbereiche sowie im gesamten Außengelände der Schule nicht gestattet.
Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer und offenem Licht.
- 4.5 Die Sporthalle darf nur mit Sportschuhen mit abriebfester Sohle, die nicht auf der Straße getragen wurden, betreten werden. Sportschuhe mit schwarzer Sohle, Schuhe mit Absätzen, Noppen oder Stollen dürfen nicht getragen werden. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfußig betreten werden. Straßenschuhe werden im Eingangsbereich abgestellt.
- 4.6 Die Verschmutzung des Fußbodens, insbesondere des Hallenbodens, ist zu vermeiden. Benutzung sämtlicher Haft- und Rutschmitteln, z. B. Baumharz, Wachs oder Gleichwertiges ist verboten. Es dürfen keine zusätzlichen Spielfeldmarkierungen aufgebracht werden (bspw. mit Klebebändern). Verunreinigungen aller Art, z. B. durch Magnesiapulver, sind sofort zu reinigen.
- 4.7 Gegenstände aus Glas dürfen nicht in den Sportbereich eingebracht werden. Mit Verbrauchsmaterial ist sparsam umzugehen. Aufbewahrung und Einnahme von Speisen und Getränken sind in der Sporthalle nicht gestattet. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Abfall- bzw. Wertstoffbehälter sortiert einzubringen.
- 4.8 Flucht- und Rettungswege sowie die Notausgänge sind stets frei zu halten.
Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden.
- 4.9 Das Grundstück darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
Fahrräder sind auf dem Grundstück zu schieben. Sie sind in den Fahrradständern abzustellen. Das Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden sowie das Anlehnen von Fahrrädern an der Gebäudewand sind verboten.
- 4.10 Sportlehrer benutzen für den **Notfall** ein Handy: **Feuerwehr/Rettungsdienst: 112 und Polizei: 110**

5. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 5.1 Die Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht sowie die Information Sicherer Schulsport der Unfallkasse Sachsen sind einzuhalten. Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.
- 5.2 Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister bzw. dem Amt für Schulen anzuzeigen. Bei deren Abwesenheit sind die Mängel unverzüglich in das ausliegende Hallennutzungsbuch einzutragen.
- 5.3 Stationäre Fitness-/Trainingsgeräte für den Schulbetrieb (Verwendungsklasse „S“ oder „I“) dürfen nur in Abstimmung mit dem Schulträger eingebracht und genutzt werden.

6. Hausrecht

- 6.1 Hausrechtsinhaber und Aufsichtsführende entscheiden eigenverantwortlich bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken.
- 6.2 Hausrechtsinhaber und Aufsichtsführende sind berechtigt, Personen von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos, z. B. auf Grund Alkohol-/Drogenkonsums, besteht oder in der Vergangenheit bereits massive Probleme aufgetreten sind.

- 6.3 Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und der Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- 6.4 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung, Haus- und Hofordnung sowie der Brandschutzordnung kann die Nutzungsgenehmigung unverzüglich zurückgenommen werden. Pflanzen dürfen vorübergehend mit Zustimmung der Schulleitung in den Hallenbereich eingebracht werden. Tiere dürfen nicht in den Gebäudekomplex bzw. in den Außenbereich eingebracht werden.
- 6.5 Fundsachen sind beim verantwortlichen Leiter abzugeben, er reicht diese an den Hausmeister weiter oder hinterlegt diese in der Sammelstelle für Fundsachen der Sporthalle.
- 6.6 Personen, die nicht zur Übungsgruppe gehören, halten sich unberechtigt auf dem Schulgelände auf und müssen mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen. Diebstahl, Einbruch, Sachbeschädigung, Vandalismus sind sofort bei Feststellung durch den Nutzer dem zuständigen Polizeirevier oder der Polizeidirektion Dresden anzuzeigen. Die schriftliche Bescheinigung über die Erstattung der Strafanzeige und Verfolgung der Straftat sind der Schulleitung oder dem Hausmeister zu übergeben

Polizeirevier Dresden-Nord – Stauffenbergallee 18, 01099 Dresden, Ruf: (03 51) 6524 4100

- 6.7 Außerhalb der regulären Schulöffnungszeiten sind Störungen zu melden an den:

Havariedienst der Landeshauptstadt Dresden, Telefon: 488 2020

7. Haftung

- 7.1 Während des Schulsportunterrichtes sind die Umkleieräume und das Sportlehrerzimmer abzuschließen. Die Sachen der Schüler, Lehrer, Dritter und sonstiger Nutzer sind nicht versichert.
- 7.2 Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen bzw. anderer Dinge der Benutzer und Besucher übernommen.
- 7.3 Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von stadteigenen Sportgeräten und Einrichtungsgegenständen der Sporthalle und -anlagen haftet der Nutzer, die Sportgemeinschaft oder der einzelne Verursacher.
- 7.4 Die Landeshauptstadt Dresden haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

8. Freisportfläche

- 8.1 Ergänzt der Bestandteil ist die „Platzordnung für die Freisportfläche“ bestehend aus: Kleinspielfeld mit Ballfangzaun, 100-m-Bahn und Weitsprunganlage, - Die Nutzung des Kleinspielfeldes mit Ballfang darf nur zur Durchführung des Schulsportunterrichts sowie der Bewegungsangebote von Schule und Hort unter Aufsicht des verantwortlichen Lehrers/Leiters/Erziehers innerhalb des Zeitraumes von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr erfolgen.
- Die Nutzung der Freisportanlage (Kleinspielfeld) durch den Vereinssport ist nicht zulässig.
 - Bei starker Rutschgefahr auf Grund von Nässe oder Frost ist die Nutzung der Freisportanlage untersagt.
 - Auf der Freisportanlage ist während des Sportunterrichts nur für draußen geeignete Sportschuhe sowie Sportmaterial zu verwenden. Die Verwendung von Spikes ist untersagt.
 - Die Sprunggrube der Weitsprunganlage muss bei Nichtnutzung immer mit der Sprunggrubenabdeckung abgedeckt sein.
- 8.2 Weitere Hinweise für den Schulsportunterricht und die Nutzung der Freisportflächen sind in den Belehrungsschwerpunkten der Schule enthalten. Regelmäßige Belehrungen der Schülerinnen und Schüler werden durch die verantwortlichen Lehrer dokumentiert.

9. Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am 15. September 2026 in Kraft;


50. Grundschule
"Gertrud Gaspari"
Dörnichtweg 54
01109 Dresden
Tel. (0351) 8 80 40 85


Landeshauptstadt Dresden
Amt für Schulen
Postfach 120020
01001 Dresden